



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher

Durchwahl 0211 • 4587-220

26. November 2012

Schnellbrief 172/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

8. Schulrechtsänderungsgesetz – Eingangsklassenbildung an Grundschulen zum Schuljahr 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

unter Bezugnahme auf unseren Schnellbrief Nr. 163 v. 12.11.2012 möchten wir Ihnen anliegend einen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an die Bezirksregierungen vom 21.11.2012 zur Kenntnis geben. Darin erklärt das Schulministerium, dass keine Bedenken dagegen bestünden, wenn die Festlegungen für die Klassenbildung für das Schuljahr 2013/2014 bereits jetzt im Vorgriff auf die erwartete Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz erfolgen.

Nach Auskünften aus dem Schulministerium ist mit dieser Änderungsverordnung nicht vor März 2013 zu rechnen.

Eine weitere Auslegungsfrage, die in diesen Tagen häufig an die Geschäftsstelle gerichtet wird, betrifft die Frage der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeit für die nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz vorgesehene Festlegung der Höchstgrenzen für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle gibt es hier Gestaltungsspielräume, deren Ausschöpfung unter Umständen präjudizierenden Charakter annehmen kann für die Frage, welche Standorte angesichts zurückgehender Schülerzahlen auf Dauer erhalten bleiben und welche nicht. Aus diesem Grund wird es sich in der Regel nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln, sondern eine Befassung des Rates erforderlich machen. Dieser wiederum kann natürlich die Angelegenheit beispielsweise auf den Schulausschuss oder auch auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister delegieren oder sich darauf beschränken, lediglich einige grundsätzliche Festlegungen zu treffen, innerhalb derer dann die Verwaltung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlage